



## Beitrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur **Wettbewerbspolitik als Unterstützung des Grünen Deals**

20.11.2020

Der DGB begrüßt es, dass die EU-Kommission das Beihilferecht überprüft mit dem Ziel, die sozial-ökologische Transformation zu ermöglichen und voran zu bringen. Die sozial-ökologische Transformation braucht einen aktiven handlungsfähigen Staat, der den Strukturwandel im Sinne sozialer und ökologischer Ziele gestaltet. Der DGB spricht sich dafür aus, dass der Staat zu diesem Zweck die notwendigen Instrumente zur Verfügung hat. Dazu zählen auch Beihilfen.

Die EU braucht ein Verfahren, das eine zügige Förderung großer Daseinsvorsorge- und grenzüberschreitender, strategischer Innovationsprojekte zulässt. Die Finanzierung von Projekten der Daseinsvorsorge, die für den Green Deal entscheidend sind, wie die ÖPNV-Infrastruktur, darf nicht durch beihilferechtliche Hürden behindert werden. Das Almunia-Beihilfenpaket muss dahingehend reformiert und erweitert werden, dass Dienstleistungen im allgemeinen Interesse von der beihilfenrechtlichen Prüfung freigestellt werden.

Die sozial-ökologische Transformation erfordert umfangreiche Investitionen in den klimaneutralen Umbau. Beispielsweise wird die Dekarbonisierung der Stahlindustrie nur mit einem riesigen zusätzlichen Kapitaleinsatz über einen längeren Zeitraum möglich sein. Das Beihilferecht muss es ermöglichen, diesen Kapitaleinsatz mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen, da in vielen Branchen nicht zu erwarten ist, dass private Geldgeber bereit und in der Lage sind, sowohl die notwendigen Investitionen als auch die zu Beginn höheren Betriebskosten im Übergang allein zu finanzieren. Dabei müssen auch Staatsbeteiligungen an Unternehmen ermöglicht werden.

Um für Unternehmen auch unter den Bedingungen schwankender CO<sub>2</sub>-Preise Planungssicherheit bei ökologischen Investitionen zu geben, werden sogenannte Carbon Contracts for Difference diskutiert.

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand  
Abt. Struktur-, Industrie- und  
Dienstleistungspolitik

**Dr. Ingmar Kumpmann**  
Referent für Industrie- und  
Dienstleistungspolitik  
Ingmar.kumpmann@dgb.de

Telefon: 030 24060 395  
Telefax: 030 24060 677

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)



Der DGB spricht sich dafür aus, dass das Beihilferecht solche Verträge grundsätzlich ermöglicht, wenn sichergestellt wird, dass keine Überkompensation erfolgt.

Unternehmen, die in der EU die hiesigen Umweltstandards einhalten, stehen auch im Wettbewerb mit Unternehmen aus Drittstaaten, wo niedrigere Umweltstandards gelten. Damit hier aus einem umweltfreundlicheren Verhalten kein Wettbewerbsnachteil entsteht, muss der Staat Maßnahmen ergreifen. Das Beihilferecht muss es dem Staat erlauben, auch die Vergabe von Beihilfen für diesen Zweck einzusetzen. Entsprechend muss der Staat auch durch entsprechende Anreize die Abwanderung energieintensiver Unternehmen in Länder mit schlechteren Standards (Carbon Leakage) verhindern.

Der Staat darf nicht mit Beihilfen unsoziales Verhalten, die Erosion von Arbeitsstandards oder Lohndumping fördern. Das Beihilferecht muss die Möglichkeit enthalten, Beihilfen an die Einhaltung von sozialen Kriterien und grundlegenden Arbeitsrechten, Beschäftigungsgarantien und an die Geltung von Tarifverträgen zu binden. Solche Konditionalitäten sind gerade wettbewerbspolitisch notwendig: Die Einhaltung von Arbeitsstandards und Tarifbindung sind notwendig für ein Level Playing Field. Diese Regeln schaffen einen Rahmen, in dem Unternehmen mit Innovationen und Qualitätssteigerungen (statt mit Unterbietung bei Löhnen) miteinander wetteifern. Dies muss auch im Beihilferecht berücksichtigt werden.

Notwendig ist ein Umdenken bezüglich der Zielrichtung des EU-Beihilfenrechts: Es ist richtig, dass staatlich geförderte unlautere Handelspraktiken, die die Marktkräfte aushebeln, schädlich für den Binnenmarkt sind. Genauso schädlich ist es aber für den Binnenmarkt, wenn das Beihilfenrecht – so wie das EU-Vergaberecht vor der Reform 2014 – davon ausgeht, dass der niedrigste Preis das beste Angebot und damit die nachhaltigste Wirtschaftsform bedeutet. Ein gutes Beispiel ist dafür in der Luftfahrt zu finden: Auf Kosten des Klimas und der Beschäftigten haben sich die Flugpreise zwischen 2011 und 2019 im Durchschnitt beinahe halbiert (vgl A&W Nr 2/2020). Bei Beschwerden seitens der Billigfluglinien oder von Betreibern von Billigbahnstrecken wegen angeblich verbotener Beihilfen, muss in Zukunft im Beihilfenrecht vielmehr der gesamtwirtschaftliche Zusammenhang berücksichtigt werden, von der nachhaltigen Bereitstellung öffentlichen Transports mit getaktetem Zugverkehr zur angemessenen Entlohnung der Beschäftigten ohne Einsatz von Subunternehmerketten oder scheinselfständigen Piloten. Auch muss die Subventionierung von Arbeitnehmerentsendung zum Beispiel durch reduzierte Sozialversicherungsbeiträge wie im Falle Sloweniens eindeutig als Verstoß gegen die europäische Beihilferegeln gelten.